

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich bei der
Geschäftsstelle und bei allen Post-
anstalten 1,20 Mark.



Anzeigenpreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Anzeigen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 61.

Mittwoch, den 7. August

1918.

Ämtlicher Teil.

Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise von Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.

Vom 28. Juni 1918. (R.-G.-Bl. S. 72).

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Satz 2 ist das
Preussische Landesamt für Futtermittel. Dieses kann die
Bestimmung, welcher Teil der Vergütung dem Händler oder
Kommissionär zustehen soll, den Oberpräsidenten (Provinzial-
Heu- und Strohstellen) und in den Hohenzollernschen Lan-
den den Regierungspräsidenten (Bezirks-Heu- und Stroh-
stellen) übertragen.

§ 2.

Die Festsetzung der für den Weiterverkauf von Stroh
und Häcksel im Groß- und Kleinhandel, sowie der für die
Abgabe von Stroh und Häcksel durch die Kommunalverbände
und Gemeinden an die Verbraucher zulässigen Höchstpreise
gemäß § 5 erfolgt durch das Preussische Landesamt für
Futtermittel.

Weiteres wird ermächtigt, die Befugnis zur Festsetzung
dieser Höchstpreise auf die Oberpräsidenten (Provinzial-Heu-
und Strohstellen) und Regierungspräsidenten, sowie den
Vorstehenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Ber-
lin zu übertragen.

§ 3.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer
Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

gez.: von Waldow.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hier-
durch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 1. August 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die diesseitige Anordnung vom 4. Januar 1918 betref-
ft Zwangsentladung und Zwangsabfuhr von Eisenbahngütern
usw. (abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt für Posen 1918
S. 18, für Regnitz S. 7) erhält hiermit folgenden Zusatz:

§ 7. Die Inhaber kaufmännischer Firmen sind ver-
pflichtet, dafür zu sorgen, daß Benachrichtigungen über Be-
und Entladen der für sie bestimmten Güterwagen an Sonn-
und Feiertagen zu ihrer Kenntnis kommen.

Bei Zuwiderhandlungen hiergegen tritt Bestrafung so-
wie Zwangsentladung oder Zwangszuführung der Güter
auf Kosten der Empfänger nach Maßgabe der vorstehenden
Bestimmungen ein.

Posen, den 17. Juli 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffent-
lichen Kenntnis.

Lissa, den 30. Juli 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen.

Vom 25. Juli 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung
über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März
1917 (R.-G.-Bl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämt-
liche zur Verwendung als Schutz, Verhüllung, Ausschmückung
oder für sonstige Zwecke an Wänden, Türen, Fenstern,
Schränken, Schaulästen, Regalen sowie sonstigen Gestellen,
Aufbauten und Vorrichtungen bestimmte Sonnenvorhänge,
Gardinen, Stores, Rollläden und gleichen Zwecken dienende
ähnliche Behänge, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Ver-
äußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 2.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekannt-
machungen sind:

- nach § 1 an sich betroffene Gegenstände, die sich in
einem Privathaushalte oder in einer Dienstwohnung
befinden und lediglich dem Bedürfnisse dieses Haushal-
tes oder dieser Dienstwohnung zu dienen bestimmt sind;
zu Privathaushalt oder Dienstwohnung sind auch die-
jenigen Räume zu rechnen, die neben dem Haushalts-
oder Wohnungszweck gleichzeitig zu beruflichen oder ge-
werblichen Zwecken benutzt werden.
- Behänge, die sich in einem zum Gottesdienste bestimm-
ten Gebäude befinden und lediglich dem Gottesdienste
zu dienen bestimmt sind;

- c) die im Eigentum der öffentlichen Verkehrsanstalten befindlichen und zur Verwendung in deren Verkehrsmitteln bestimmten Behänge;
- d) Tüllgardinen und durchbrochene Gardinen;
- e) Behänge aus Seide, Halbseide und Runkelseide;
- f) Behänge, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind;
- g) alle von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beschlagnahmten Behänge.

§ 3.

Von der Beschlagnahme betroffene Personen und Stellen.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Besitzer — Eigentümer, Gewahrsamshaber — (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände. Die Beschlagnahme erstreckt sich also auch, soweit nicht die Ausnahmefälle des § 2 vorliegen, auf Gegenstände in kirchlichem, stiftlichem, kommunalem Besitz, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 4.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wird mit dem 28. Juli 1918 wirksam.

§ 5.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, diese aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Diese Verpflichtungen erlöschen erst dann, wenn die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle diese Gegenstände übernommen haben.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen und Verarbeitungen, nicht vorgenommen werden. Ortsveränderungen im Zusammenhange mit einem Umzuge sind zulässig. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Erwerb der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände ist verboten, es sei denn daß er mit Zustimmung oder auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle oder der von dieser mit Durchführung des Austausches (§ 10) beauftragten Personen oder Stellen erfolgt.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen und bestimmungsgemäßen Gebrauch bleibt unberührt.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die von der Beschlagnahme betroffen sind, von dieser freizugeben.

II. Bekandsaufnahme.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer am 28. Juli 1918 (Stichtag) beschlagnahmte Gegenstände in seinem Besitze (Eigentum, Gewahrsam) hat, insbesondere, wenn die Obhut über solche Gegenstände anvertraut ist, ist verpflichtet, diese Gegenstände auf dem vorgeschriebenen Meldebogen anzumelden.

Hat der Eigentümer beschlagnahmte Gegenstände dritten Personen als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, auf Grund dessen diese dritten Personen ihm gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet sind, überlassen, so sind nur diese dritten Personen zu der Meldung verpflichtet.

Vorübergehende Ueberlassung zur Reinigung oder Ausbesserung an dritte Personen entbindet die nach Absatz 1 und 2 Meldepflichtigen nicht von der Erstattung der Meldung. Die Personen, denen beschlagnahmte Gegenstände am Stichtage zur Reinigung oder Ausbesserung überlassen sind, sind in diesem Falle nicht meldepflichtig.

Bei behördlichen Zwecken dienenden Räumen ist nur die mit der Verwaltung der beschlagnahmten Gegenstände betraute behördliche Person zur Meldung verpflichtet.

(Schluß folgt.)

Höchstpreise für Zwiebeln für die Provinz Posen.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird mit Zustimmung des Preussischen Landesamts für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Posen folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis für Zwiebeln wird wie folgt festgesetzt:

	Erzeuger-	Groß-	Klein-
	handels-	handels-	handels-
	Höchstpreise	Höchstpreise	Höchstpreise
	Pf.	Pf.	Pf.
Zwiebeln ab 3. Aug. 1918 je 1 Pfd.	18	20	28

Der Versand von Zwiebeln mit Kraut ist verboten.

Der Höchstpreis darf weder vom Verkäufer noch vom Käufer überschritten werden.

§ 2.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 3. August 1918 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Preisfestsetzung über Zwiebeln vom 25. Juli (mit Gültigkeit vom 1. August) außer Kraft gesetzt.

Posen, den 2. August 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

Der Landwirt Berthold Uedert in Kleitschau hat einen Zuchstier der schwarzbunten Niederungsrasse auf seinem Gehöft zum Veden gesunder Rasse aufgestellt. Das Vedgeld beträgt 2 Mark.

Bissa, den 30. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Kardorff, Landrat.

Zur Fortbildung von Kreiswohlfahrtspflegern und Pflegerinnen findet in der Zeit vom 19. August bis 14. September d. Js. in Hohenlychen, Kreis Templin, ein Lehrgang statt, zu dem sowohl Damen wie Herren als Teilnehmer zugelassen werden. Ein Abdruck liegt in meinem Büro zur Einsicht aus.

Bissa, den 31. Juli 1918.

Der Landrat. von Kardorff.

Im Haushalt des Lehrers Dziubinski in Lubonia ist die Diphtherie ausgebrochen. Fremden Personen ist das Betreten des Schulhauses streng verboten.

Bissa-Ost, den 5. August 1918.

Der Königl. Distriktskommissar. Rainprechter, Polizeirat.

Sammelt Laubheu!

Es wird dringend für die
Heeresverwaltung benötigt!

Nichtamtlicher Teil.

* Das österreichische Militärverdienstkreuz mit der Kriegsbefreiung erhielt der Leutnant Hubert Müller im 5. Jägerbataillon, Führer einer Gebirgs-Maschinengewehr-Kompanie, Sohn des Lehrers Müller in Striesewitz.

* Den Heldentod fürs Vaterland starb am 15. Juli der Kanonier Alfred Wiczorek im Feldart.-Regt. 272, früher im Feldart.-Regt. 56, der hier im vergangenen Winter die damalige Kapelle der Ersatzabteilung geleitet hatte.

* Verbürgte Wahrheit als Trost für Alleinläubige! Oft hört man Erzählungen von reichlichen Paketsendungen aus Frankreich an unsere Kriegsgefangenen — Kuchen, weißem Brot, Schokolade und anderen Lebensmitteln, — dies hat den Anschein, als ob in Frankreich noch Hülle und Fülle wäre. Wie man nun andererseits, und zwar von sicherer Stelle erfährt, ist dem nicht so, sondern sie sind im wahren Sinne des Wortes Kellernpakete zu nennen. An verborgener Stelle, selbst im Kuchen eingebunden, sind Briefe gefunden worden, welche die Knappheit sämtlicher Lebensmittel in Frankreich im rechten Lichte beleuchten; derartige Mitteilungen an Gefangene sind gar keine Seltenheiten mehr. — Und wie von unsern Soldaten an der Westfront erzählt wird, sind die gefangenen Franzosen fast stets so verhungert, daß ihre ersten Worte ein wildes Rufen nach „Brot, Brot“ ist, über das sie dann heißhungrig herfallen. Dafür ist auch ihre Wut auf die Engländer so groß, daß man sie nicht mit den Franzosen in ein Lager zusammenbringen darf, wenn es nicht sofort Mord und Totschlag geben soll.

* Bei Neugründung eines Haushalts ist die Ausstellung von Bezugsscheinen verboten auf fertige, aus dichten Stoffen hergestellte Vorhänge, Markisen, Bettterruslos und dergl. sowie auf dichte Stoffe, die zur Anfertigung von Vorhängen, Markisen usw. bestimmt sind, auf Bettwäsche und auf die zu ihrer Herstellung bestimmten Stoffe sowie auf Matzendrell (nicht aber auf Inletts und Inlettsstoffe), auf Bademäntel und Badelaken sowie auf Wäsche, z. B. Tischwäsche, Mundtücher, Handtücher (nicht aber auf Leibwäsche (Männerplättwäsche), Säuglingswäsche und Bekleidung, Taschentücher, Hausschürzen, Wisch- und Scheuertücher).

* Ein weiterer Tabakeratz wird aus unserm Leserkreise mitgeteilt: Die Blätter des Walnuzbaums eignen sich hierzu vortrefflich; sie werden abgelocht, die dicken Rippen entfernt und sodann getrocknet. Mischung mit Tabak oder Tabakeratz ist zu empfehlen.

* Bei dem gestrigen Gewitter schlug nachmittags um 3 Uhr, wie uns aus Brimentdorf gemeldet wird, der Blitz in die Scheune des Gutsbesizers Napieralski und zündete mehrmals. Die Scheune wurde völlig eingäschert. Mit ihr verbrannten leider 3000 Zentner Roggen, Hafer usw. Auch in Lissa fuhr ein Schlag hernieder, zündete aber nicht.

* Die Sommerferien haben nach fünfwochiger Dauer ihr Ende erreicht. Heute wurde der Unterricht wieder aufgenommen.

* Berlin—Schlesien—Wien. Der Plan eines neuen Schnellzugverkehrs Berlin—Wien über Hirschberg beschäftigt die schlesischen Gebirgskreise. Man will außer den bestehenden Verbindungen Berlin—Dresden—Auszug—Wien und Berlin—Breslau—Oberberg—Wien eine dritte Verbindung am schlesischen Gebirge entlang einführen.

* Sternschnuppen. Vom 9. bis 11. August ist in den Morgenstunden eine größere Zahl von Sternschnuppen, die Perseiden, auch Laurentiusstränen genannt, zu erwarten. Die Beobachtung wird sich in diesem Jahre, da der Mond nicht stört, voraussichtlich günstig gestalten.

* Das Bier soll besser werden. Wie man hört, sind bestimmte Aussichten vorhanden, daß das Kriegsbier, das manchen Verehrer des edlen Gerstensaftes im Laufe der Kriegsjahre ins Lager der Abstinenzler trieb, etwas „bierähnlicher“ wird. Die Nachricht kommt aus Brauerkreisen, die doch wohl gut unterrichtet sind.

* Zuder aus altem Papier! Unsere Chemiker machen alles. Sie können den Uebergang von Zellstoff oder Stärke in Zuder erzwingen. Jetzt soll es ihnen geglückt sein, den Zellstoff in Zuder überzuführen, der so weit gereinigt ist, daß er als Viehfutter dienen kann. Alte Ästen könnten damit zu Viehfutterlieferanten und wertlose Bäume zu Lebensmittel spendern werden.

* Kriegsteuerungszulagen für mobile Offiziere, auch Feldwebellieutenants, die unter Wohnungsgeldzuschußklasse 4 und 5 fallen, gibt ein Erlaß des Kriegsministeriums bekannt.

* Die Erneuerung der Lose zur zweiten Ziehung der Preussischen Lotterie muß bis morgen Mittwoch erfolgen.

* Dem Verband der Kreis-Obst- und Gartenbauvereine der Provinz Posen ist vom Landwirtschaftsminister eine Jahresbeihilfe von 3000 Mark bewilligt worden. Die Landwirtschaftskammer gewährt eine Beihilfe von 600 Mark.

* Bromberg. Verhaftet wurde hier ein fahnenflüchtiger Feldgrauer aus Lyck, der seinen Eltern 4000 Mark weggenommen hatte und sich seit April in Moder verborgen hielt. Von hier aus hat er in benachbarten Städten Einbruchsdiebstähle verübt.



20 Pferde



verkauft meistbietend

Dom. Golejewko, p. Chojno, Kr. Rawitsch
am 12. August 3 Uhr nachmittags,

darunter sind

sehr gute junge und ältere Arbeitspferde,
Kutschpferde, 1 Reitstute, 1 Stute mit Fohlen.
Bahnhof Chojno 2 Min. vom Dom. Golejewko entfernt.
Direkte Zugverbindung.
Rawitsch ab 1,05, Chojno an 2,15.

Ein Pferd

zu verkaufen.

Lindenstraße 15.

Bei welchem Landwirt in oder bei Lissa oder wo sonst kann eine Familie ein

Schwein einstellen?

Für Futter wird gesorgt. Gefl. Angebote unter „Schwein“ an den „Anzeiger“ erbeten.

Marmeladen- Eimer und- Kübel

gibt ab

J. Krischker.

Ein sauberes, anständiges

Mädchen

für kleinen Haushalt zu bald oder 1. Oktober gesucht.

A. von Altkier, Breslau 23,
Gallestraße 15.

Bilanz

der Genossenschaftsmolkerei zu Lissa i. P., e. G. m. b. H.

Aktiva. pro 30. Juni 1918. **Passiva.**

Grundstücks- und Gebäudekonto	47 726	—	Genossenschaftler-Einlagekonto	18 740	—
Maschinen- und Inventarkonto	10 100	—	Hypothekenkonto	41 882	71
Vorrätekonto	20 858	73	Milchlieferantenkonto I	32 243	29
Effektenkonto	9 800	—	Kautionskonto	3 080	—
Sparkassenkonto	29 317	36	Reservefondskonto	6 091	72
Kassakonto	12 365	84	Milchlieferantenkonto II	28 130	21
M. 130 167 93			M. 130 167 93		

Zahl der Genossenschaftler bei Beginn des Geschäftsjahres 34
 zugetreten 2, ausgeschieden 7 ab 5
 Zahl der Genossenschaftler am Schluss des Geschäftsjahres 29
 Das Geschäftsguthaben hat sich vermindert um 3 000 Mark.
 Gesamtbetrag der Haftsumme am 30. Juni 1918 80 700 Mark.

Genossenschafts-Molkerei Lissa i. P.

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Curt Müller, Vorsitzender. **H. Büsch**, Betriebsleiter.
von Cioromski. **Neumann.** **Wellmeier.** **Lehmann.**

Bilans

mleczarni spółkowej w Lesznie, Spółki zapisanej z ogran. poręczeniem
Aktywa. w dniu 30. czerwca 1918. **Pasywa.**

Konto gruntu i budynków	47 726	—	Konto wkładów członków Spółki	18 740	—
Konto maszyn i inwentarza	10 100	—	Konto hipoteczne	41 882	71
Konto zapasów	20 858	73	Konto liferantów mleka I	32 243	29
Konto efektów	9 800	—	Konto kaucyi	3 080	—
Konto kasy oszczędności	29 317	36	Konto funduszu rezerwowego	6 091	72
Konto kasy	12 365	84	Konto liferantów mleka II	28 130	21
M. 130 167 93			M. 130 167 93		

Liczba członków na początku roku 34
 przystąpiło 2, wystąpiło 7 5
 Liczba członków na końcu roku 29
 Udział członków zniżył się o M. 3 000
 Ogólna suma kapitału zaręczanego w dniu 30. czerwca 1918 M. 80 700

Mleczarnia spółkowa w Lesznie,

Spółka zapisana z ograniczonym poręczeniem.

Curt Müller, przewodniczący. **H. Büsch**, zarządcza.
Cioromski. **Neumann.** **Wellmeier.** **Lehmann.**

Ihr Schulkinder!

Tut Eure vaterländische Pflicht und
 sammelt Laubheu für die Pferde
 unserer Kämpfer an der Front.
 Kriegswirtschaftsamt Posen.

Eichenspeichen, Buchenfelgen
 sowie trockene Buchenbohlen

zu Felgen passend
 empfiehlt preiswert

Max Unger, Posen,
 Tel. 2052.